



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Habermann, Hofmann, Hofmeyer und Weiß (SPD)
vom 03.11.2010

betreffend Stellenbesetzungen bei der Verwaltungsfachhochschule
Rotenburg/Fulda

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Bereich Rechtspflege der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg/Fulda wurden auf Initiative des damaligen Justizministers Jürgen Banzer zwei Stellen der Bes.Gr. C 2 in Stellen der Bes. Gr. A 15 umgewandelt. Dennoch wurden die Stellen bisher nicht ausgeschrieben.

Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:

Die Planstellen des Fachbereichs Rechtspflege bei der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda sind im Stellenplan zum Haushaltsplan unter Einzelplan 05 Kapitel 05 04 ausgebracht. Die Planstellen für Professorinnen und Professoren der Bes. Gr. C 2 sind jeweils mit einem Haushaltsvermerk versehen, der die Besetzung dieser Planstellen auch mit Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Bes. Gr. R 2 ohne Amtszulage oder Beamtinnen und Beamten der Bes. Gr. A 13, A 14 (1999 bis 2008) und ab dem Haushaltsjahr 2009 der Bes. Gr. A 15 ermöglicht. Durch den Haushaltsplan 2009 wurde der vorhandene Haushaltsvermerk lediglich dahingehend erweitert, dass die Stellen auch mit Beamten/Beamtinnen der Bes. Gr. A 15 besetzt werden dürfen.

Des Weiteren legt der Haushaltsvermerk fest, dass eine der drei Planstellen nur besetzt werden darf, wenn das Land Thüringen die entsprechenden Personalkosten erstattet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Anzahl der nach Bes. Gr. C 2 dotierten Stellen im Fachbereich Rechtspflege seit 1999 entwickelt?

Hierzu wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen. Daraus ist ersichtlich, dass die drei Planstellen der Bes. Gr. C 2 seit dem Haushaltsjahr 2000 unverändert zur Verfügung stehen. Im Jahr 1999 wies der Stellenplan noch fünf Planstellen aus. Die Reduzierung um zwei Planstellen beruhte auf den damaligen Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers zur Reduzierung des Stellenbestandes (sog. Stellenpoolregelung).

Einzelplan 05 Kapitel 05 04:

Stellenentwicklung C 2 - Planstellen für Professoren/Professorinnen
Haushaltsjahre 1999 bis 2010

Haushaltsjahr	Anzahl	Haushaltsvermerk
1999	5	Die Stellen dürfen auch mit Richtern/Richterinnen oder Staatsanwälten/anwältinnen der Bes.Gr. R 2 o. AZ oder mit Beamtinnen/Beamtinnen der Bes.Gr. A 13 oder A 14 besetzt werden. 1 Stelle darf nur besetzt werden, wenn das Land Thüringen die entsprechenden Personalkosten erstattet.
2000	3	
2001	3	
2002	3	
2003	3	
2004	3	
2005	3	
2006	3	
2007	3	
2008	3	
2009	3	Die Stellen dürfen auch mit Richtern/Richterinnen oder Staatsanwälten/anwältinnen der Bes.Gr. R 2 o. AZ oder mit Beamtinnen/Beamtinnen der Bes.Gr. A 13, A 14 oder A 15 besetzt werden. 1 Stelle darf nur besetzt werden, wenn das Land Thüringen die entsprechenden Personalkosten erstattet.
2010	3	

Frage 2. Aus welchen Gründen wurden die beiden in der Vorbemerkung genannten C 2 Stellen in Stellen der Bes. Gr. A 15 umgewandelt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, wurden die Planstellen nicht umgewandelt, sondern der Haushaltsvermerk erweitert, so dass grundsätzlich die Besetzung der Stellen der Bes. Gr. C 2 auch mit Beamtinnen und Beamten der Bes. Gr. A 15 möglich wäre. Der Haushaltsvermerk beinhaltet keine Verpflichtung zur Ausschreibung entsprechender Beförderungsstellen.

Die Ergänzung des Haushaltsvermerks im Haushaltsplan 2009 beruhte auf einer Anmeldung des Rektors der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda, die die Umwandlung der Professorenstellen in Beamtenstellen der Bes. Gr. A 15 aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule zum Gegenstand hatte.

Frage 3. Wie viele Stellen der Bes. Gr. C 2 und A 15 stehen an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg/Fulda für den Fachbereich Steuern zur Verfügung?

Der Verwaltungsfachhochschule stehen für die Dozenten des Fachbereichs Steuer eine Stelle Bes. Gr. C 2 und vier Stellen Bes. Gr. A 15 zur Verfügung.

Frage 4. In welchem Umfang liegen für die im Fachbereich Steuern bestehenden Dozentenstellen der Bes. Gr. A 15 Dienstpostenbewertungen vor?

Für die im Fachbereich Steuer bestehenden Dozentenstellen der Bes. Gr. A 15 liegen keine Dienstpostenbewertungen vor.

Frage 5. Aus welchen Gründen hält das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa es abweichend von der Praxis der Verwaltungsfachhochschulen für erforderlich, für die beiden im Fachbereich Rechtspflege geschaffenen Dozentenstellen der Bes. Gr. A 15 eine Dienstpostenbewertung zu erstellen?

Grundlage für die Vornahme einer Dienstpostenbewertung sind die §§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Nach § 18 BBesG besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Beförderungsämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe abheben (§ 25 BBesG).

Für die Bewirtschaftung der im Stellenplan zum Haushaltsplan bei Kapitel 05 04 für den Bereich der ordentlichen Gerichte ausgebrachten Stellen des nichtrichterlichen Dienstes, zu denen auch die Stellen der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege bei der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda gehören, ist der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zuständig. Ihm obliegt gleichzeitig nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 (GVBl. I S. 931) die Be-

fugnis für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Bes. Gr. A 15 für seinen Geschäftsbereich. Die sich aus §§ 18, 25 BBesG ergebende Verpflichtung zur Durchführung einer Dienstpostenbewertung liegt daher in der Organisationsbefugnis des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat für die Beamtinnen und Beamten seiner Behörde eine Dienstpostenbewertung unter Beteiligung sämtlicher Personalvertretungsstellen durchgeführt. Da die bei der Verwaltungsfachhochschule im Fachbereich Rechtspflege tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte des nichtrichterlichen Dienstes sowohl stellentechnisch als auch dienstrechtlich seiner Behörde zugeordnet sind, wurden sie in die Dienstpostenbewertung einbezogen.

Ziel dieser Bewertung und Beschreibung von Dienstposten war und ist es, eine - auch von den Verwaltungsgerichten geforderte - vergleichbare Bewertung von Dienstposten mit unterschiedlichsten Aufgabenstellungen zu erhalten. Dabei wurden die Dienstposten aller Beamtinnen und Beamten bezüglich ihrer Aufgaben beschrieben und bewertet.

- Frage 6. Trifft es zu, dass eine Ausschreibung der beiden A 15-Dozenten-Stellen bislang aufgrund einer ablehnenden Haltung des OLG nicht erfolgt ist?
- Wenn ja, wie begründet das OLG seine ablehnende Haltung?
 - Wenn ja, wie beurteilt das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa das Verhalten des OLG?
 - Wenn nein, woran scheiterte dann bisher eine Ausschreibung der zur Verfügung stehenden beiden Dozentenstellen?

Wie zu Frage 2. ausgeführt, beinhaltet der bei den Stellen Bes. Gr. C 2 ausgebrachte Haushaltsvermerk keine Verpflichtung zur Ausschreibung entsprechender Beförderungsstellen. Er eröffnet vielmehr die Möglichkeit, die sich daraus ergebenden haushaltsrechtlichen Spielräume bei der Besetzung der Stellen im Bedarfsfall zu nutzen. Von dieser Möglichkeit ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Nach der Dienstpostenbewertung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sind die Dienstposten der hauptamtlichen Lehrkräfte des nichtrichterlichen Dienstes des Fachbereichs Rechtspflege je nach Wertigkeit der Lehrtätigkeit und weiterer Aufgaben in Forschung und Lehre den Bes. Gr. A 12, A 13 und A 14 zugeordnet. Bei der vergleichenden Betrachtung der nach ihrer Aufgabenstellung herausgehobenen hauptamtlichen Lehrkräfte der Bes. Gr. A 14 mit den Leitungsfunktionen des höheren nichtrichterlichen Dienstes der Bes. Gr. A 15 bei der Behörde des Präsidenten des Oberlandesgerichts ergaben sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung und Verantwortung, die letztlich dafür maßgebend waren, keine Gleichwertigkeit dieser Dienstposten festzustellen.

Die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Rechtsverordnung übertragene Befugnis zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten für seinen Geschäftsbereich steht einer Entscheidung durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa grundsätzlich entgegen.

- Frage 7. Wann ist damit zu rechnen, dass die für die Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geschaffenen und erforderlichen beiden Stellen der Bes. Gr. A 15 ausgeschrieben und besetzt werden?

Auf die Ausführungen zu Frage 6. wird verwiesen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sieht bis auf weiteres keine Grundlage für die Ausschreibung von Beförderungssämtern der Bes. Gr. A 15 bei dem Fachbereich Rechtspflege bei der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda.

Wiesbaden, 10. Dezember 2010

Jörg-Uwe Hahn